

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Ordnung für Masterprüfungen im Studiengang und im Teilstudiengang für das schulformbezogene Lehramt an der Kunstakademie Düsseldorf

Nr. 73

Düsseldorf, den 17.10.2023

DIE REKTORIN der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung für Masterprüfungen im Studiengang und im Teilstudiengang für das schulformbezogene Lehramt an der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Kunstakademie Düsseldorf folgende Ordnung als Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte, Studienfächer
- § 9 Strukturierung des Studiums
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Leistungen im Rahmen von Modulen
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage A Modulhandbuch und Studienplan Master mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit einzigem Fach Kunst
- Anlage B Modulhandbuch und Studienplan Master mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach an der Universität Duisburg-Essen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Ordnung regelt den Ein-Fach-Masterstudiengang und den Teilstudiengang innerhalb des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs mit einer kooperierenden Universität für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Unterrichtsfach Kunst sowie den Bildungswissenschaften an der Kunstakademie Düsseldorf. Die jeweiligen Modulhandbücher des Studiengangs und Teilstudiengangs an der Kunstakademie Düsseldorf sind Teil dieser Ordnung und regeln Studium, Studienverlauf und Prüfungen (Anlagen A und B).
- (2) Die Angaben dieser Ordnung beziehen sich im Falle des Zwei-Fächer-Studiums ausschließlich auf die an der Kunstakademie Düsseldorf zu absolvierenden Studienanteile. Die Studienanteile, die an der kooperierenden Universität absolviert werden, sind in den entsprechenden Ordnungen der Universität geregelt.
- (3) Diese Prüfungsordnung beruht insbesondere auf den in ihrer Präambel genannten Gesetzen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Masterstudiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Kunstakademie Düsseldorf ist die Entwicklung einer Lehrpersönlichkeit, die sich den Anforderungen einer kunstbezogenen Lehrtätigkeit im Spannungsfeld von Zielgruppenorientierung und Kunstrelevanz sowie lebensweltlichem Bildungsanspruch und institutionellen Lehr-Lern-Bedingungen kompetent, eigenverantwortlich und selbstreflektiert stellen kann. Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium, vertiefte künstlerische und wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, individuelle Förderung und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.
- (2) Ziel des Studiums im Fach Kunst und für den Erwerb berufsfeldbezogener künstlerischer Kompetenzen zentral ist die Befähigung zu selbstständigem künstlerischen Schaffen. Dies schließt die Fähigkeit zur angemessenen Orientierung und Reflexion künstlerischer bzw. bildnerisch-gestalterischer Arbeit hinsichtlich der Bedingungen und Interdependenzen von
 1. künstlerischer Intention und Problemstellung,
 2. Material- und Medieneigenschaften sowie technischen Verfahren,
 3. Einsicht in die Charakteristika künstlerischer Prozesse,
 4. Geschichtlichkeit, Theoriehaltigkeit und Kontextabhängigkeit ästhetisch-künstlerischen Tätigseins sowie
 5. Begründbarkeit, Konsequenz und Schlüssigkeit künstlerischer Entwicklungen, Entscheidungen und Realisierungen,

mit ein.

- (3) Von zentraler Bedeutung für die spätere Lehrtätigkeit ist darüber hinaus der Erwerb kunstdidaktischer, kunsthistorischer sowie bildungswissenschaftlicher Kompetenzen. Ziel des kunsthistorisch-kunstdidaktischen Studiums ist in ihrer schulformbezogenen Gewichtung und Differenzierung die Fähigkeit
1. zu eigenständiger, reflektierter Kunstbetrachtung vor dem Hintergrund unterschiedlicher historisch-gesellschaftlicher Kontexte,
 2. zur angemessenen inhaltlichen wie methodischen Orientierung von Rezeption vor dem Hintergrund kunsthistorischer Problemperspektiven, Erkenntnisinteressen und Forschungsstrategien,
 3. zur wissenschaftlich fundierten Orientierung wie methodischen Reflexion kunstdidaktischen Handelns hinsichtlich grundlegender sowie schulischer Bedingungen kunstrelevanter Wahrnehmungs-, Erfahrungs-, Handlungs- und Vermittlungsprozesse.
- (4) Ziel des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Befähigung zur dauerhaften eigenständig orientierten Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf die Lehrprofession. Dies betrifft zum einen
1. die Verständigung und Selbstverständigung über die eigenen pädagogische Grundhaltung in umfassenderen Sinn- und Verantwortungshorizonten gerade auch vor dem Hintergrund eigener künstlerischer Erfahrung und ihre geschichtsbewusste bildungstheoretische Fundierung sowie
 2. ein wissenschaftlich fundiertes und eigenständig reflexives Theorie-Praxis-Verhältnis (Form-Inhalt-Kompetenz) in Wahrnehmung und Gestaltung von individuellem Lernen, Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie Konzeption und Organisation des schulischen Rahmens.
- (5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Ausübung der Berufspraxis grundlegenden Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der in den Absätzen 2 bis 4 formulierten fachbezogenen Ziele, erworben haben.

§ 3 Mastergrad

- (1) Der Mastergrad im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit einzigem Fach Kunst wird von der Kunstakademie Düsseldorf verliehen. Es wird der Grad eines „Master of Education“ vergeben.
- (2) Der Mastergrad im Zwei-Fächer-Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst basiert auf einem kooperativen Studiengang der Kunstakademie Düsseldorf und einer lehramtsausbildenden Universität. Der Grad eines „Master of Education“ wird von der Kunstakademie Düsseldorf, nach Maßgabe der in der Kooperationsvereinbarung zwischen Kunstakademie und Universität getroffenen Regelungen, verliehen. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 4 Zugang zum Studium

- (1) Der Übergang vom jeweiligen Bachelor- zum entsprechenden Masterstudiengang ist für alle Studierenden der Kunstakademie Düsseldorf zum Sommer- sowie Wintersemester auf entsprechenden Antrag möglich. Die diesbezüglichen Bewerbungsfristen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer nordrhein-westfälischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung, welche durch die Kunstakademie Düsseldorf in einem gesonderten Verfahren festgestellt wird. Die jeweils gültige Ordnung zum Feststellungsverfahren zur künstlerischen Eignung in den Lehramtsstudiengängen findet Anwendung. Vom Nachweis der künstlerischen Eignung kann abgesehen werden, wenn diese bereits an der Kunstakademie Düsseldorf erfolgreich festgestellt wurde.
- (2a) Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang Lehramt ist, neben der Erfüllung aller Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2, die schriftliche Zustimmung eines/-r hauptamtlichen Professors/-in eines künstlerischen Fachs, der/die zugleich Klassenleiter/-in ist, den/die Studierenden in die Künstlerklasse aufzunehmen. Von der vorgenannten Zustimmung kann abgesehen werden, wenn der/die Studierende bereits einer Künstlerklasse der Kunstakademie Düsseldorf angehört. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Ordnungen zu Bachelorprüfungen mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Ein-Fach- bzw. Zwei-Fächer-Modell an der Kunstakademie Düsseldorf sowie gegebenenfalls an der kooperierenden Universität in den beiden gewählten Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Anforderungen der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Kunstakademie Düsseldorf entspricht. Insbesondere sind die Anteile am künstlerischen Studium des Zweifaches, sowie am Studium der Kunstwissenschaft, der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften einzuhalten. Hierüber entscheidet die Kommission zur Feststellung der künstlerischen Eignung nach § 3 Ordnung des Feststellungsverfahrens zur künstlerischen Eignung in den Lehramtsstudiengängen.
- (3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerausbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden. Weiteres regelt die Einschreibungsordnung der Kunstakademie Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- (4) Sofern die Voraussetzungen der Absätze 2, 2a und 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die/der Studierende bei ausreichender künstlerischer Eignung vorläufig Zugang zum Masterstudium erhalten. Der vorläufige Zugang ist mit der Auflage verbunden, dass die erforderlichen Leistungen aus dem Bachelorstudium, die in

einem Bescheid über die Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Studierenden nicht fristgerecht dem Prüfungsamt angezeigt, führt dies zur Exmatrikulation der/des Studierenden, sofern er oder sie die Fristversäumnis zu vertreten hat. Der Zugang zum Studiengang mit dem Abschluss Master of Education an der Kunstakademie Düsseldorf ist ausgeschlossen, sofern für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mehr als 30 LP erworben werden müssen oder der/dem Studierenden bereits einmal ein vorläufiger Zugang zu diesem Studiengang gewährt wurde.

§ 5 Zuständigkeit

Alle Prüfungen, die nicht Teil des Studiums an der Kunstakademie Düsseldorf sind, liegen in der Zuständigkeit der kooperierenden Universität. Für die Organisation der Prüfungen im Fach Kunst sowie den Bildungswissenschaften ist der Prüfungsausschuss der Kunstakademie Düsseldorf zuständig. Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zu den Masterprüfungen im Fach Kunst und den Bildungswissenschaften erfolgt mit der Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Kunstakademie Düsseldorf. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.
- (3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Auf jedes Semester entfallen hierbei 30 LP.
- (2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 25-30

Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500-1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000-3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Transfer Credit System).

§ 8 Studieninhalte, Studienfächer

- (1) Das Masterstudium an der Kunstakademie Düsseldorf umfasst das Studium des Unterrichtsfaches Kunst, das bildungswissenschaftliche Studium, das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie das Praxissemester und gegebenenfalls das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches an einer kooperierenden lehramtsausbildenden Universität.
- (2) Im Zentrum des Studiums an der Kunstakademie stehen die Bildenden Künste, der individuelle Werkprozess im Atelierstudium anhand der eigenen künstlerischen Arbeiten. Theoretische Reflektion, Orientierung im historischen Feld der Kunst und Probleme der Vermittlung finden bereits in der Auseinandersetzung über die künstlerische Arbeit in den Klassen statt. Die notwendige Ergänzung und Begleitung durch die Kunstgeschichte, die Didaktik der bildenden Künste – durch kunstbezogene Wissenschaften wie etwa Philosophie und Soziologie sowie durch das bildungswissenschaftliche Studium – erweitern den Reflexions- und Handlungshorizont auf relevante übergeordnete und professionsrelevante Kontexte.
- (3) Die Höhe der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums in den verschiedenen Studienbereichen zu absolvierenden Leistungspunkte ergibt sich aus den studiengangspezifischen Modulhandbüchern. Das für das kooperative Zweifächer-Studium mit einer lehramtsausbildenden Universität spezifische Modulhandbuch legt die Studienanteile entsprechend der jeweiligen Kooperationsvereinbarung mit der Universität und in der Weise fest, dass die Bestimmungen der *Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität* in der jeweils gültigen Fassung über die Studienanteile im Gesamtstudiengang erfüllt sind.

§ 9 Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Sie umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen wie z.B. im Fachstudium Kunst kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.

(2) Die Module im Fach Kunst sind jeweils einem der folgenden drei Kompetenzfelder zugeordnet:

1. Künstlerisches Studium,
2. Kunsthistorisches Studium und
3. Kunstdidaktisches Studium.

Die Module des bildungswissenschaftlichen Studiums sind an zwei Kompetenzfeldern orientiert:

1. Bildung und Erziehung sowie
2. Lehren-Lernen-Schule.

(3) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Modulhandbuch geregelt, das als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

(4) Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein:

1. Klausuren,
2. Referate,
3. Hausarbeiten,
4. Praktika,
5. (praktische) Übungen,
6. mündliche Leistungsüberprüfungen,
7. Vorträge oder
8. Protokolle.

Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veran-

stalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

- (9) Eine generelle Anwesenheitspflicht in Studienveranstaltungen besteht nicht.

§ 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen als jeweils einziger Prüfungsleistung der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

§ 11 Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedem Modul muss genau eine Gesamtprüfungsleistung zugeordnet sein. Diese ist als Modulabschlussprüfung auf das gesamte durch das Modul vermittelte Kompetenzprofil bezogen.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Antritt der Prüfung erfolgen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen sowie der Modulabschlussprüfung voraus. Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Modulhandbücher geben Auskunft über die Module, die für das Bestehen der (Gesamt-) Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule).

§ 12 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird im Fach Kunst (Kunstpraxis oder Kunstbezogene Wissenschaften), in den Bildungswissenschaften und, soweit einschlägig, in dem weiteren Unterrichtsfach angefertigt. Die Masterarbeit im Fach Kunst kann entweder als selbstständige künstlerische oder als selbstständige kunstbezogene wissenschaftliche Arbeit erstellt werden. Das Fachgebiet einer kunstbezogenen wissenschaftli-

chen Masterarbeit muss durch einen hauptamtlichen wissenschaftlichen Lehrenden an der Kunstakademie vertreten sein. Die künstlerische Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende seinen oder ihren künstlerischen Werkprozess bis zu einer angemessenen Schlüssigkeit, Tragfähigkeit und Dichte der künstlerischen Arbeit vorangetrieben hat. Sie soll eine künstlerische Position und Haltung ebenso wie eine Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit von angemessener Tiefe zeigen. Die oder der Studierende soll in der Lage sein, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische Werkgruppe, Installation oder Präsentation zu erarbeiten, an der die angesprochenen Qualifikationen ablesbar sind. Eine kunstbezogene wissenschaftliche Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus den im Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften vertretenen Fächern nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Auch fachbereichsübergreifende Masterarbeiten sind möglich.

- (2) Für die künstlerische Masterarbeit wird kein Thema gestellt. Vielmehr hat die Präsentation und Reflexion die inhärenten thematischen Perspektiven der künstlerischen Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten sichtbar zu machen. Die Erstellung einer künstlerischen Masterarbeit wird mit dem oder der jeweils betreuenden Künstlerlehrer oder der Künstlerlehrerin verabredet. Die näheren Bedingungen sind in den Modulhandbüchern geregelt. Das Thema einer Masterarbeit aus dem Bereich des kunstdidaktischen, kunsthistorischen oder bildungswissenschaftlichen Studiums wird von einer oder einem gemäß § 14 bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben, die oder der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit, die im Falle einer wissenschaftlichen Hausarbeit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas entspricht, erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Zulassung ist aktenkundig zu machen. Für den Antrag auf Zulassung sind Fristen einzuhalten, die zentral bekannt gemacht werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen oder das ausgegebene Thema zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Masterarbeit im Fach Kunst wird grundsätzlich studienbegleitend innerhalb einer Frist von sechs Monaten angefertigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um vier bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden

des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann eine wissenschaftliche Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Fertigstellung der künstlerischen Masterarbeit ist dem Prüfungsamt durch schriftliche Bestätigung des oder der betreuenden Künstlerlehrers oder der betreuenden Künstlerlehrerin fristgerecht anzuzeigen. Die schriftliche wissenschaftliche Masterarbeit im Fach Kunst oder den Bildungswissenschaften ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der schriftlichen Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit und bei Anzeige der Fertigstellung hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die künstlerische Masterarbeit wird im Rahmen einer öffentlichen Präsentation auf der Grundlage der künstlerischen Arbeiten und eines erläuternden und reflektierenden Gesprächs von höchstens 30 Minuten Länge von einer Gutachterkommission, bestehend aus zwei künstlerischen Prüferinnen und Prüfern und einer wissenschaftlichen Prüferin oder eines wissenschaftlichen Prüfers begutachtet. Eine der künstlerischen Prüfer oder Prüferinnen ist der oder die betreuende Künstlerlehrer oder Künstlerlehrerin. Die zweite künstlerische Prüferin oder der zweite künstlerische Prüfer sowie die wissenschaftliche Prüferin oder der wissenschaftliche Prüfer wird vom Prüfungsamt im Auftrag der Rektorin oder des Rektors bestimmt. Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Begutachtung bekannt gemacht und anschließend in einem schriftlichen Kurzgutachten begründet. Bei Uneinigkeit der Kommission wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel der Einzelwertungen gebildet und die abweichende Beurteilung im Kurzgutachten festgehalten.
- (3) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu be-

gutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsamt im Auftrage des Prüfungsausschuss bestimmt.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (4) Die Präsentation und Begutachtung der künstlerischen Masterarbeit erfolgt während des Semesters der Abgabe. Der Präsentations- und Begutachtungstermin der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich per E-Mail an die akademieeigene E-Mail-Adresse gesandt.
Das Bewertungsverfahren für die wissenschaftliche Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit die Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Prüferin oder Prüfer kann jede gemäß § 57 KunstHG NRW prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf den sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertreterinnen und Fachvertreter.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Mündliche und praktische Modulabschlussprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Sind sich die Prüfenden nicht einig, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (5) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Hinsichtlich der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gilt Absatz 5 entsprechend.
- (6) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17

Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

- (8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche Kunst und Kunstbezogene Wissenschaften je einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen und Professoren, einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie deren Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Fachbereich für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die/der jeweils Professorin oder der Professor sein muss.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses handelt in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 KunstHG. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, von denen mindestens zwei Professorinnen oder Professor sein müssen, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.
- (6) Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses

vor und führt sie aus. Er oder sie berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine oder ihre Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem lehramtsbezogenen Studiengang erbracht worden sind, werden im Falle der Zulassung gemäß § 3 in dem gleichen Studiengang an der Kunstakademie Düsseldorf angerechnet.
- (2) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen für den Anteil der künstlerischen Studien im jeweiligen Lehramtsstudium der Kunstakademie Düsseldorf entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die für die Eignungsprüfung zuständige Kommission der Kunstakademie Düsseldorf. Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
- (3) Studienzeiten und Studienleistungen, die im Bereich des künstlerischen Atelierstudiums im Rahmen des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der Erfordernisse der künstlerischen Studienanteile im lehramtsbezogenen Masterstudiengang anerkannt. Der Umfang der Anerkennung ist abhängig von der Semestereinstufung, die sich nach der Anerkennung bereits erbrachter wissenschaftlicher Studienleistungen gemäß Absatz 4 richtet. Der Akademiebrief ist auf die künstlerischen Studienanteile eines gegebenenfalls anschließend angestrebten Studiums des Unterrichtsfaches Kunst mit dem Abschluss „Master of Education“ voll anrechnungsfähig. Über die Benotung der Masterarbeit entscheidet auf der Grundlage einer Studiendokumentation der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kunst.
- (4) Studienzeiten und Studienleistungen, die im Bereich des Studiums der Kunstbezogenen Wissenschaften im Rahmen des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf erbracht wurden, werden ohne weitere Prüfung anerkannt, soweit sie als Veranstaltungen in der Lehramtsausbildung an der Kunstakademie Düsseldorf angeboten wurden und in dem Umfang, wie dies die Modulhandbücher für das entsprechende lehramtsbezogene Masterstudium vorsehen. Über die Anerkennung von Studienleistungen, die nicht bereits als Teil der Lehramtsausbildung an der Kunstakademie angesehen werden können, entscheiden im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Insgesamt ist eine Semestereinstufung auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften.
- (5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen werden für die kunsthistorischen, kunstdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile des jeweiligen Lehramtsstudiums an der Kunstakademie Düsseldorf auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit

durch einschlägige rechtliche Regelungen oder die jeweils zuständige Fachvertreterin oder den Fachvertreter der Kunstakademie Düsseldorf festgestellt wird.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zur Hälfte des insgesamt nachzuweisenden Leistungspunkteumfangs anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Absatzes 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Absatzes 2 zu Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind dem Prüfungsamt vorzulegen. Dabei ist eine Semestereinstufung auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (8) Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen ist der gemäß Absätze 3 und 4 jeweils verantwortliche Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 17

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Studierenden oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Kunstakademie Düsseldorf zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe dieser Ordnung alle notwendigen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden und das Praxissemester gemäß der Modulbeschreibung für das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat. Zugleich müssen die in § 7 Abs. 2 in Verbindung mit den Modulhandbüchern bestimmten Leistungspunktwerte erreicht worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Modulabschlussprüfung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Modulabschlussprüfung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist im Falle einer wissenschaftlichen Hausarbeit ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die oder der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an ihrer oder seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird. Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums wird die kooperierende Universität vom endgültigen Nicht-Bestehen der Masterprüfung unterrichtet.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erhält die oder der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Auf Antrag an das Prüfungsamt der Kunstakademie Düsseldorf und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und die erteilten Noten enthält.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
 1. sehr gut = eine hervorragende Leistung (Note: 1),
 2. gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (Note: 2),
 3. befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht (Note: 3),
 4. ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (Note: 4),
 5. nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (Note: 5).

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierte Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Note der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote.
- (5) Aus den Noten der Module jedes der beiden Fächer und aus der Note der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Noten der einzelnen Module gehen in die Fachnote gewichtet nach ihrem LP-Umfang im Verhältnis zum Gesamt-LP-Umfang des Faches ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert
 1. bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 2. von 1,6 bis 2,5 = gut,
 3. von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
 4. von 3,6 bis 4,0 = ausreichend und
 5. über 4,0 = nicht ausreichend.
- (6) In die Gesamtnote gehen die Noten der beiden Fächer, die Note des Studiums des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 8 Abs. 4 zugrundeliegenden Leistungspunkten gewichteten Fachnoten. Sie lautet bei einem Wert
 1. bis einschließlich 1,55 = sehr gut,
 2. 1,55 bis 2,55 = gut,
 3. 2,55 bis 3,55 = befriedigend,
 4. 3,55 bis 4,0 = ausreichend und
 5. über 4,0 = mangelhaft.
- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird eine Note nach Maßgabe der ECTS- Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse, gegebenenfalls in Kooperation mit der für das zweite Fach gewählten lehramtsausbildenden Universität, ein Zeugnis der Kunstakademie Düsseldorf. In das Zeugnis wird aufgenommen
 1. die Note der Masterarbeit,
 2. das Thema der Masterarbeit,
 3. die Noten des Faches Kunst und gegebenenfalls des weiteren Faches,
 4. die Note des Studiums der Bildungswissenschaften,
 5. die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 6. die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
 7. die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5 und 6 und
 8. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudierendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Dem Zeugnis wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb des Studienganges in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (6) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden seitens der Kunstakademie Düsseldorf von dem Rektor oder der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird bei einem Kooperationsstudiengang auch durch die kooperierende Hochschule unterzeichnet.
- (7) Zum Zwecke der Zeugniserstellung tauschen die Kunstakademie Düsseldorf und die kooperierende Hochschule die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten aus.
- (8) Die Ausgabe des Masterzeugnisses und der Masterurkunde erfolgt durch das Prüfungsamt der Kunstakademie Düsseldorf.

§ 21 Diploma Supplement

- (1) Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums wird dieses gemeinsam mit der kooperierenden Universität erstellt oder durch entsprechende Unterlagen der Universität ergänzt ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22 Einsicht in die Studienakten

Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsamt der Kunstakademie Düsseldorf zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie oder er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Masterprüfung im Fach Kunst insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung im

Fach Kunst ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der hochschuleigenen Regelungen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der hochschuleigenen Regelungen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und soweit erforderlich ein neues Zeugnis erstellt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Erlass des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Eine Aberkennung erfolgt im Einvernehmen mit der kooperierenden Universität. Zuständig für die Entscheidung ist seitens der Kunstakademie Düsseldorf der Prüfungsausschuss.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Freie Kunst sowie des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften, beide vom 20.09.2023 und des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 16.10.2023.

Düsseldorf, den 17.10.2023

Die Rektorin
der Kunstakademie Düsseldorf

Professorin Donatella Fioretti